

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Begriffsbestimmungen – Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertrags- und /oder Geschäftsbeziehungen.
2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die in Geschäftsbeziehung zu uns zu einem Zwecke tritt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Eingehen der Geschäftsbeziehung zu uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Kunde im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
5. Verwender im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Einzelunternehmung Alfons Wöhrl.
6. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Etwaige Änderungen der versprochenen Leistung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Waren erwerben zu wollen.
3. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot binnen zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln. Des weiteren hat er uns einen Zugriff Dritter auf die Waren, etwa im Rahmen einer Pfändung, sowie eine etwaige Beschädigung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der aus § 3 Nr. 3 folgenden Verpflichtungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an.
Nach der Abtretung ist der Unternehmer auch weiterhin zur Einzuziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an den neuen Sachen das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Dasselbe gilt dann, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Diese werden wir dem Unternehmer auf Verlangen vorlegen.
2. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, soweit die Waren oder Leistungen nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden. Diese Befristung gilt allerdings dann nicht, soweit mit dem Unternehmer ein Dauerschuldverhältnis besteht.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der zur Zeit der Leistungsausführung geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware binnen 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
5. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
6. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
7. Wir behalten uns vor, einen etwaigen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
8. Der Kunde hat nur dann ein Aufrechnungsrecht, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

9. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Ist der Kunde Verbraucher und handelt es sich um einen Kaufvertrag oder einen Werklieferungsvertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher, vertretbarer Sachen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Gewährleistung bei Kaufverträgen

1. Handelt es sich bei dem Vertrag zwischen Verwender und dem Unternehmer um ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne der §§ 343f. HGB, so setzen die Mängelrechte des Unternehmers voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nachkommt.
2. Bei offensichtlichen Mängeln hat der Kunde – soweit nicht nach Nr. 1 eine kürzere Frist gilt --diese binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand festgestellt wurde, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
3. Ist der Kunde Unternehmer, so leisten wir für Mängel der Sache nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung.
4. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
6. Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
7. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, soweit es sich um eine neue Ware handelt. Betrifft der Vertrag allerdings eine gebrauchte Ware, so verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden binnen einen Jahres nach Ablieferung der Sache.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

§ 6a Gewährleistung bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen

1. Bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen findet § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende Anwendung; daneben gelten § 6a Nr. 3 lit. b) u. c) bzw. d) dieser Bedingungen entsprechend.
2. Bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sache, die nicht vertretbar sind, finden neben §§ 6, 6a Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die §§ 642; 643; 645; 649f. BGB mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446f. BGB maßgebliche Zeitpunkt tritt.
3. Bei reinen Werkverträgen gelten hingegen die folgenden Regelungen:
 - a) Bei offensichtlichen Mängeln gilt die unter § 6 Nr. 2 geregelte Anzeigepflicht entsprechend.
 - b) Der Kunde ist verpflichtet – je nach Vertragsgegenstand – geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen, an denen die Werkleistung zu erbringen ist. Ferner hat er, soweit der Verwender Pläne zur Erbringung seiner Werkleistung bedarf, geeignete Planungsunterlagen vorzulegen.
 - c) Tritt ein Mangel auf, der auf der Leistungsbeschreibung, der Anordnung des Kunden, den von ihm gelieferten Stoffen oder Bauteilen oder der Vorleistung eines anderen Unternehmers beruht, so ist der Verwender von der Haftung gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind, frei, sofern nicht entweder der Verwender den Grund des Mangels erkannt hat und dennoch diese Bedenken dem Kunden nicht mitgeteilt hat oder der Verwender den Grund des Mangels grob fahrlässig verkannt hat.
 - d) Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind; beschränkt sich die Mithaftung des Verwenders in den in Satz 1 genannten Fällen, soweit der Verwender nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die gebotenen Hinweise an den Kunden unterlässt, auf eine Quote von maximal von fünfzig Prozent sowie auf die Summe des Auftragswerts.
 - e) Liegt ein Mangel am Werk vor, so hat der Verwender nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen.
 - f) Der Verwender hat das Recht, die Nacherfüllung im Sinne von § 6, Nr. 3, d) zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
 - g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Werklohn mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
 - h) Ansprüche des Kunden verjähren binnen einen Jahres seit Abnahme des Werkes.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften – soweit sich aus den nachfolgenden Nummern nichts anderes ergibt - nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der

Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wird und uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Rücktrittsrecht bei Vorliegen eines sachlichen Grundes

1. Der Verwender hat das Recht bei Vorliegen eines sachlichen Grundes vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ein sachlicher Grund in diesem Sinne liegt vor, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält. Insoweit sei insbesondere auf § 3 Nr. 4 verwiesen.
3. Weiterhin liegt ein sachlicher Grund vor, wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht oder der Kunde objektiv kreditunwürdig ist und dadurch der Leistungsanspruch des Verwenders gefährdet ist.
4. Ferner ist als sachlicher Grund anzusehen, wenn der Verwender von seinen Zulieferern nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird und dabei die Nichtlieferung nicht vom Verwender aus sonstigem Grund zu vertreten ist.

Dies gilt im Verhältnis zu Verbrauchern allerdings nur dann, wenn der Verwender ein konkretes Deckungsgeschäft mit seinem Zulieferer abgeschlossen hatte.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Stand 01.03.2004